

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

5.8.2015

**An das
Landgericht Gießen
(per Fax)**

Az. 3 Ns - 802 Js 35646/13, Beiordnung eines Verteidigers

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich im Verfahren zu obigem Aktenzeichen die Beiordnung eines Verteidiger (Pflichtverteidigung). Begründung ist die komplizierte Verfahrensmaterie, die bereits für sich eine solche Beiordnung erforderlich macht. Hinzu kommt die Gefahr, durch die erkennbar gewollte, wiederholte Verurteilung trotz eindeutiger Orientierung meiner Handlungen am Gesetzeswortlaut des Zulässigen und danach außerhalb der Strafbarkeit perspektivisch eine umfangreichere Haftstrafe zu befürchten ist.

Die komplizierte Verfahrensmaterie ergibt sich aus mehreren Punkten.

- Die Frage, ob „Schwarzfahren“ ohne jegliche aktive Handlung der Umgehung z.B. von Kontrollen oder der Manipulation von Technik strafbar ist, ist bereits umstritten. Bis vor ca. 10 Jahren war der Tenor von Kommentaren sehr eindeutig in Richtung der Verneinung einer Strafbarkeit. Erst durch mehrere, z.T. höchstrichterliche Urteile, wurde diese Rechtsauffassung geändert. Seitdem gilt bereits als Täuschungsabsicht bzw. Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, wenn der „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ besteht – was schon durch unauffälliges Verhalten erfüllt sein sollte.
- Völlig unstrittig in allen Gesetzeskommentaren ist aber nach wie vor die Auffassung, dass eine Beförderungerschleichung dann nicht strafbar ist, wenn klar erkennbar ist, dass jemand keine Fahrkarte hat – also durch Schild, Rufe, Flyerverteilen usw. Eigentlich ... denn Richter_innen sind die Personengruppe, die sich berufsbedingt am wenigsten an das Recht halten muss, weil sie sich für zuständig fühlen, das Recht auszulegen und, positiv ausgedrückt, fortzuentwickeln. Tatsächlich ist das oft aber eine Umdeutung, die zudem nicht voraussehbar ist. Alle anderen Menschen müssen sich am Wortlaut von Gesetzen ausrichten, weil sie diese nicht einfach umdefinieren können. Nach der Umdeutung des § 265a StGB vor ca. zehn Jahren soll es offenbar zu einer erneuten Umdeutung kommen. Genau das aber ist eine der komplizierten Fragen des Gerichtsverfahren: Darf ein Gericht von der bisherigen Rechtsprechung nach Belieben abweichen, wenn das ihrem Empfinden der Sicherung von Kapital und Profit entspricht? Und darf es dann auch noch den Verbotsirrtum verneinen, obwohl sich die zu verurteilende Person an die bisher vorliegenden Gesetzes- und Kommentartexte hält – und der Richter abweichen will? Dürfen Menschen bestraft werden, weil Richter_innen mit dem geltenden Recht nicht zufrieden sind und zusätzliche Tatbestandsmerkmale oder Strafbarkeiten hinzudefinieren wollen?
- Es handelt sich bei der Bestrafung des „Schwarzfahrens“ um eine möglicherweise unzulässige Doppelbestrafung, da ohnehin ein erhöhtes Beförderungsentgelt als Strafgebühr zu zahlen ist. Wer mehrfach verurteilt wird, erhält regelmäßig Haftstrafen – muss also Geld zahlen und eine Strafe absitzen.
- Es handelt sich zudem um eine verfassungswidrige Bestrafung ohne Rechtsgrundlage, weil der § 265a StGB eine Bestrafung offensichtlichen „Schwarzfahrens“ – also ohne „Anschein der Ord-

nungsmäßigkeit“ nicht vorsieht. Zur Vermeidung weiterer Verfahrensstufen und letztlich einer Verfassungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht oder sogar dem EGMR ist eine präzise Prüfung der Rechtslage unumgänglich. Dazu ist das nötige Fachwissen durch einen beigeordneten Strafverteidiger notwendig.

Die bereits abgelaufene erste Instanz hat zudem gezeigt, dass das dortige Gericht zumindest zum damaligen Zeitpunkt sowie (offenbar bis heute) die Staatsanwaltschaft nicht gewillt sind, die Rechtslage im Verfahren selbst umfangreich am Gesetzeswortlaut orientiert zu prüfen. So hat die Staatsanwaltschaft im Plädoyer hinsichtlich der Erkennbarkeit der Kennzeichnung Behauptungen aufgestellt, die mit keinem Gesetzestext, Urteil oder Kommentar belegt sind. Hier wird kreativ, angetrieben vom Verurteilungswillen, Recht neu geschaffen. Gleiches galt damals für das Gericht in seinem Urteil. Inzwischen hat auch das damalige erstinstanzliche Gericht die Frage der unklaren Rechtslage neu und in der gleichen Weise bewertet, wie ich es hier dargelegt habe. Es hat daraufhin eine Pflichtverteidigung beigeordnet. Das Gleiche gilt im hiesigen Verfahren.

Ich beantrage daher, den Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen, zum einem Verteidiger zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is written in a cursive style and is positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".